

An das
Bundesministerium für
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 20. März 2007
GZ 300.342/005-S4-2/07

Betrifft: Sozialrechts-Änderungsgesetz 2007

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 15. Februar 2007 übermittelten Entwurfs des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2007 und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

1 Allgemein

Nach Ansicht des Rechnungshofes sollte der Termin zur Ermittlung eines langfristigen finanziellen Bedarfs der Pensionsversicherung nicht auf das Jahr 2010 aufgeschoben werden, weil sich bereits jetzt auf Grund der stark steigenden Lebenserwartung ein Handlungsbedarf abzeichnet. Je später diese Auswirkungen auf das Pensionssystem quantifiziert werden, desto einschneidender müssten die erforderlichen Maßnahmen sein.

2 Zu den finanziellen Auswirkungen

Nach Ansicht des Rechnungshofes enthält § 14 BHG die Verpflichtung, die Auswirkungen auf den Bundeshaushalt in seiner Gesamtheit zu erfassen. Dieser Verpflichtung ist das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz mit einer bloß isolierten Betrachtung der Auswirkungen auf den Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung nicht nachgekommen, wie aus den nachfolgenden Bemerkungen hervorgeht:

Den Erläuterungen zufolge wird die Aufwertung der Beitragsgrundlagen für Zeiten der Kindererziehung in den Jahren 2006 bis 2010 zu Mehreinnahmen von 210 Mill. EUR bei Kapitel 16 zu Lasten des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Familienlastenausgleichsfonds) führen. Da der Reservefonds für Familienbeihilfen Ende 2006 Passiva von

GZ 300.342/005-S4-2/07



Seite 2 / 2

rd. 1,6 Mrd. EUR aufwies, ist sehr wohl mit finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (Kapitel 19) zu rechnen.

Die sich aus der Aufwertung der Beitragsgrundlagen für Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes ergebenden Mehraufwendungen werden nicht dargestellt, die Erläuterungen beschränken sich vielmehr auf den Hinweis, dass „diese zur Gänze vom Bund finanziert (...) werden“. Beachtet man, dass ein beträchtlicher Anteil eines Geburtenjahrganges Präsenz- oder Zivildienst leistet, ist anzunehmen, dass dem Bund auf Grund dieser Maßnahme beträchtliche Mehrausgaben erwachsen.

Weiters wurden die Mehraufwendungen, die durch die Übernahme der Beiträge für die Selbstversicherung bei Pflege eines Angehörigen entstehen, zwar ermittelt, jedoch nicht in der zusammenfassenden Übersicht der finanziellen Auswirkungen berücksichtigt.

Insgesamt erwecken die Erläuterungen den Eindruck, dass die sich aus den geplanten Maßnahmen ergebenden Ausgaben durch zusätzliche Einnahmen gedeckt sind: Tatsächlich sind die zu erwartenden Mehrausgaben höher als in den Erläuterungen ausgewiesen, ihnen stehen keine Mehreinnahmen gegenüber. Aus der Sicht des Rechnungshofes ist die Darstellung der finanziellen Auswirkungen deshalb unvollständig und entspricht nicht den Anforderungen des § 14 BHG.

Von dieser Stellungnahme werden 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: